



# Kreisnachrichten

## Informationen und öffentliche Bekanntmachungen der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

Ausgabe 23/2021

Kundenorientiert - Innovativ - Wirtschaftlich

Dienstag, 08.06.2021

### Schnuppertag der Musikschule des Landkreises

Die Musikschule des Landkreises Bernkastel-Wittlich bietet am Samstag, den 26. Juni von 13:30 bis 17:00 Uhr Schnuppertermine für Klavier, Akkordeon, Violine, Gitarre/E-Gitarre, E-Bass, Harfe und Schlagzeug in der Kurfürst Balduin Realschule und der BBS in Wittlich an. Im Nikolaus-von-Kues-Gymnasium in Bernkastel-Kues besteht im gleichen Zeitraum ebenfalls die Möglichkeit Klavier, Violine, Gitarre/E-Gitarre und Schlagzeug auszuprobieren. Es werden 20-minütige Einzeltermine vergeben, danach gibt es eine 10-minütige Pause zum Lüften und Desinfizieren, so dass die geltenden Corona- und Hygienevorschriften eingehalten werden können. Zudem werden alle Lehrkräfte einen tagesaktuellen, negativen Test nachweisen. Interessierte Kinder, Jugendliche und Erwachsene wenden sich für die Zuteilung eines



Schnuppertermins an die Geschäftsstelle der Musikschule, Doris Meier, Tel.: 06571 14-2398, E-Mail [doris.meier@bernkastel-wittlich.de](mailto:doris.meier@bernkastel-wittlich.de) oder Frank Wilhelmi, Tel.: 06571 14-2333, E-Mail: [frank.wilhelmi@bernkastel-wittlich.de](mailto:frank.wilhelmi@bernkastel-wittlich.de). Die Schnupperterminvergabe erfolgt nach der Reihenfolge der Anfragen. Anmeldeschluss ist Mittwoch, der 23. Juni. Die Musikschule verweist auch auf die Instrumentenvorstellungsvideos auf der Internetseite [www.msuikschule.bernkastel-wittlich.de](http://www.msuikschule.bernkastel-wittlich.de) unter dem Punkt Aktuelles. Wenn die Corona-Lage es zulässt, wird es vor den Sommerferien auch noch einen Schnuppertag für Blasinstrumente, Gesang und Elementare Musikpädagogik geben, der rechtzeitig in der Presse angekündigt wird.



#### Verantwortlich für den Inhalt der Kreisnachrichten:

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

Postfach 1420, 54504 Wittlich

#### Ansprechpartner:

Mike-D. Winter,

Tel.: 06571 142205

E-Mail: [Kreisnachrichten@Bernkastel-Wittlich.de](mailto:Kreisnachrichten@Bernkastel-Wittlich.de)

### Teilspernung der Wittlicher Kurfürstenstraße

Ab dem 7. Juni 2021 ist die Kurfürstenstraße zwischen der Aral-Tankstelle und der Beethovenstraße in Wittlich aufgrund der Neuverlegung einer Wasserleitung für zirka 11 Wochen stadteinwärts gesperrt. Daher müssen Besucher der Kreisverwaltung, die aus Richtung Autobahn kommen, Umwege einplanen. Die Zufahrten von Lidl, Aral-Tankstelle und A.T.U. sind ge-

währleistet. Der stadteinwärts fahrende Verkehr wird über die B49 und die Schloßstraße umgeleitet. Während der Baumaßnahme kann es zu kurzfristigen Änderungen der Verkehrsführung kommen. Die Stadtverwaltung Wittlich bittet alle Verkehrsteilnehmer, sich auf diese Verkehrsbeschränkung einzustellen und die Verkehrszeichen zu beachten.

WWW.GRUENDERLAND-VULKANEIFEL.DE

Gründen auf dem Land  
Eine Initiative der  
Lokalen Aktionsgruppe Vulkaneifel

## Online-Workshop

# START

## GründungsBeratungsParcours Online

Freitag, 25. Juni 2021

Der GründungsBeratungsParcours der „Initiative Gründen auf dem Land“ bietet Gründerinnen und Gründern – und denen, die es werden wollen – eine Unterstützung bei Ihrem Einstieg in die Selbständigkeit.

**Eine regionale Gründungs-Expertenrunde aus:**

- » Existenzgründungsberatung durch die IHK Trier
- » Steuer- und Unternehmensberatung
- » Beratern der Banken und Sparkassen

steht an diesem Tag Gründungsinteressierten zu Ihrem Vorhaben in vertraulichen Einzelgesprächen (jeweils ca. 30 Minuten) professionell und praxisnah Rede und Antwort. Die Beratung erfolgt via Telefon oder Videokonferenz. Das Angebot ist kostenfrei.

**Information & Anmeldung:**  
Matthias Denis, Wirtschaftsförderung des Landkreis Bernkastel-Wittlich  
Tel.: 06571 14-2494, Email: [wirtschaftsfoerderung@bernkastel-wittlich.de](mailto:wirtschaftsfoerderung@bernkastel-wittlich.de)

Zur Abstimmung der persönlichen Beratungstermine ist eine Anmeldung unbedingt erforderlich.

Anmeldeschluss:  
22. Juni 2021

» Alle Angebote gratis!

Mit freundlicher Unterstützung:

- Kreissparkasse Vulkaneifel
- Sparkasse Mittelmosel Eifel Mosel Hunsrück
- Volksbank RheinAhrEifel eG
- Volksbank Eifel eG
- Volksbanken Raiffeisenbanken im Landkreis Cochem-Zell
- Vereinigte Volksbank Raiffeisenbank eG

## Öffentliche Bekanntmachungen und Ausschreibungen

Diese öffentlichen Bekanntmachungen und Ausschreibungen finden Sie auch im Internet unter [www.Bernkastel-Wittlich.de/bekanntmachungen](http://www.Bernkastel-Wittlich.de/bekanntmachungen) bzw. [www.bernkastel-wittlich.de/ausschreibungen](http://www.bernkastel-wittlich.de/ausschreibungen).

### Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Bernkastel-Wittlich

Am Montag, den 14.06.2021, findet um 14:30 Uhr, Videokonferenz in eine öffentliche und eine nichtöffentliche Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Bernkastel-Wittlich statt. Die Sitzung erfolgt in Form einer Videokonferenz. Bürgerinnen und Bürger, die als Zuhörer am öffentlichen Teil der Sitzung teilnehmen möchten, werden gebeten, sich mit dem Sekretariat des Landrats, Tel.: 06571 14-2216/-2217, in Verbindung zu setzen.

#### TAGESORDNUNG

##### A. ÖFFENTLICHE SITZUNG:

1. Einwohnerfragestunde
  2. Mitteilungen
  - 2.1 ÖPNV-Konzept: Kreisübergreifende Linien in den Landkreis Birkenfeld  
Schülerbeförderung aus dem Landkreis Birkenfeld zur IGS Morbach
  - 2.2 Quartalsbericht IV 2020/vorläufiger Jahresabschluss 2020
  3. Vergaben
  - 3.1 Erneuerung eines Chemieraumes im Nikolaus von Kues Gymnasium Bernkastel-Kues  
- Vergabe der Einrichtung/ Möbel
  - 3.2 Ausbau der K 61 (ehem. L 192) in der Ortsdurchfahrt Enkirch  
- Auftragsvergabe
  - 3.3 Erneuerung der Fenster an der Realschule plus und Fachoberschule Traben-Trarbach  
- Auftragsvergabe
  - 3.4 Erneuerung der Fenster an der IGS Morbach  
- Auftragsvergabe
  - 3.5 Sanierung der Realschule plus Neumagen-Dhron  
- Auftragsvergabe Dämmarbeiten Dachgeschosse -
  4. Bewerbung der „Kulturlandschaft Mosel“ für die Aufnahme zum UNESCO-Weltkulturerbe
  5. Übertragung von Haushaltsausgabermächtigungen a.d. Jahr 2020
  6. Kindertagesstätten  
Bedarfsplanung und Personalausstattung
  7. Verschiedenes
- B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG:
8. Mitteilungen
  9. Personalangelegenheiten
  10. Vergaben
  - 10.1 Mitteilung von Submissionsergebnissen
  11. Aktuelle Situation Zweckverband „Wintersport-, Natur- und Umweltbildungsstätte Erbeskopf“
  12. Umschuldung bzw. Passivtausch von Krediten
  13. Vorbereitung der Tagesord-

nung für die Kreistagsitzung am 28.06.2021

14. Verschiedenes

Wittlich, 7. Juni 2021  
Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich  
gez. Gregor Eibes, Landrat

### Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr des Landkreises Bernkastel-Wittlich

Am Montag, den 14.06.2021, findet um 16:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr des Landkreises Bernkastel-Wittlich statt. Die Sitzung erfolgt in Form einer Videokonferenz. Bürgerinnen und Bürger, die als Zuhörer am öffentlichen Teil der Sitzung teilnehmen möchten, werden gebeten, sich mit dem Sekretariat des Landrats, Tel.: 06571 14-2216/-2217, in Verbindung zu setzen.

#### TAGESORDNUNG

1. Mitteilungen
2. Kreisstraßenbaumaßnahmen in 2021
3. Verschiedenes

Wittlich, 4. Juni 2021  
Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich  
gez. Gregor Eibes, Landrat

### Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten des Landkreises Bernkastel-Wittlich

Am Dienstag, den 15.06.2021, findet um 15:00 Uhr, eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten des Landkreises Bernkastel-Wittlich statt. Die Sitzung erfolgt in Form einer Videokonferenz. Bürgerinnen und Bürger, die als Zuhörer am öffentlichen Teil der Sitzung teilnehmen möchten, werden gebeten, sich mit dem Sekretariat des Landrats, Tel.: 06571 14-2216/-2217, in Verbindung zu setzen.

#### TAGESORDNUNG

1. Verpflichtung von Ausschussmitgliedern
2. Mitteilungen
- 2.1 Vorstellung neuer Tierarzt für Tierschutz
- 2.2 Umzug des Veterinäramtes in das Gebäude M
- 2.3 12. Bezirkstierschau 2021 - Zuschussantrag
- 2.4 Sachstandsbericht zur Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) ab 2023
- 2.5 Förderung Ernteversicherung für Winzer ab 2021
- 2.6 Durchgeführte Audits im Veterinäramt  
- Tierschutz-Audit im Fleischhy-

- gieneamt  
- LMK-Audit Schnellwarnmeldung / Rückruf
3. Brexit - Sachstandsmitteilung
  4. Afrikanische Schweinepest  
- Sachstandsbericht ASP in Deutschland
  6. Verschiedenes

Wittlich, 7. Juni 2021  
Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich  
gez. Gregor Eibes, Landrat

### Sitzung des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und Gesundheit des Landkreises Bernkastel-Wittlich

Am Donnerstag, den 17.06.2021, findet um 16:00 Uhr, eine Videokonferenz des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und Gesundheit des Landkreises Bernkastel-Wittlich statt. Die Sitzung erfolgt in Form einer Videokonferenz. Bürgerinnen und Bürger, die als Zuhörer am öffentlichen Teil der Sitzung teilnehmen möchten, werden gebeten, sich mit dem Sekretariat des Landrats, Tel.: 06571 14-2216/-2217, in Verbindung zu setzen.

#### TAGESORDNUNG

1. Sachstandsbericht zur Corona-Krise
2. Förderung der Selbsthilfegruppen und sozialen Interessenverbände aus Mitteln der Sparkassenstiftung für den Landkreis Bernkastel-Wittlich Jahr 2020
3. Budgetbericht IV. Quartal 2020  
- Fachbereiche 30, 31 und 33
4. Mitteilungen
- 4.1 Projektumsetzung „Zu Hause alt werden“
- 4.2 Regionale Pflegekonferenz
- 4.3 Wegweiser für Pflegenden Angehörige
- 4.4 Anstellungsträgerschaft Pflegestützpunkte im Landkreis Bernkastel-Wittlich ab dem 01.01.2021
5. Verschiedenes

Wittlich, 7. Juni 2021  
Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich  
gez. Gregor Eibes, Landrat

### Sitzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen

Am Donnerstag, den 24.06.2021, findet um 17:30 Uhr eine öffentliche Sitzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen statt. Die Sitzung erfolgt in Form einer Videokonferenz. Bürgerinnen und Bürger, die als Zuhörer am öffentlichen Teil der Sitzung teilnehmen möchten, werden gebeten, sich mit dem Sekretariat des Landrats, Tel.: 06571 14-2216/-2217, in Verbindung zu setzen.

#### TAGESORDNUNG

1. Verpflichtung eines Beiratsmitglieds
2. Aufgaben in Bezug auf die bauliche Barrierefreiheit
3. Maßnahmen des Brand-/Unfall-schutzes und der Barrierefrei-

heit an der Realschule plus/FOS Traben-Trarbach

4. Mitteilungen
5. Erstellung eines Flyers für den Beirat für Menschen mit Behinderungen
6. Verschiedenes

Wittlich, 02. Juni 2021  
Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich  
gez. Frank Schäfer  
Vorsitzender des Beirats für Menschen mit Behinderungen

### Öffentliche Bekanntmachung zum Zwecke der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsstellungsgesetz in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsstellungsgesetz sowie § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Bernkastel-Wittlich, jeweils in den aktuell gültigen Fassungen.

Folgende Person, deren Aufenthalt allgemein unbekannt ist, wird benachrichtigt, dass die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich – Fachbereich 21 -, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, gegen sie eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat.

Betroffener: Jakob Borecki  
letzte bekannte Anschrift: 54347 Neumagen-Dhron, Hinterburg 31  
Datum und Aktenzeichen des Schreibens: 02.06.2021, Az: FB 21-AL 101092

Das Schriftstück kann von der/dem Betroffenen oder auch durch sie bevollmächtigte Person bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich – Fachbereich 21 -, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, eingesehen werden.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Die Entscheidung gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind. Die Entscheidung erlangt Rechtskraft, wenn der/die Betroffene nicht innerhalb von einem Monat nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich Widerspruch einlegt.

Wittlich, 02.06.2021  
Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich  
Fachbereich 21 –Verkehr und Zulassung -  
Kurfürstenstraße 16  
54516 Wittlich  
Im Auftrag:  
gez. Anne Licznerski

### Öffentliche Bekanntmachung gem. § 55 Abs. 3 Nr. 3 LDSG RLP

Zum Dienstbeginn am 29.03.2021 wurde festgestellt, dass ein Container zur Lagerung von technischer Ausstattung an der Corona-Teststation in Wittlich an diesem Wochenende aufgebrochen wurde. Hierbei wurden diverse Geräte entwendet; unter anderem zwei von drei Fotokameras. Auf den Kameras befanden sich Bilder von ärztlichen Überweisungsschei-

nen zwecks Durchführung eines PCR-Testes an der Corona-Teststation. Das Abfotografieren war zur Dokumentation der erfolgten PCR-Testung, zur Überprüfung der Abrechnung des Labors und zur Erhebung der erforderlichen Kontaktdaten bei positiv getesteten Personen erforderlich, bei den Fällen, bei denen die Überweisung nicht vorab vom überweisenden Arzt gefaxt wurde und somit nicht bereits digital hinterlegt wurde. Da sich auf der noch vorhandenen Kamera ca. 240 Fotos befanden, ist zu erwarten, dass mit den beiden entwendeten Kameras eine Anzahl von etwa 450 - 500 Fotos in Verlust geraten ist. Eine Rekonstruktion, welche Personen genau von dem Vorfall betroffen sind, ist mangels einer Abgleichmöglichkeit zwischen der Software und den fehlenden Bildern unmöglich. Daher ist der betroffene Personenkreis im Wege dieser öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 55 LDSG RLP über die eingetretene Datenschutzverletzung zu informieren. Bisher liegen keine Erkenntnisse über den weiteren Verbleib oder eine unbefugte Nutzung der fotografierten Daten vor. Für Fragen steht der behördliche Datenschutzbeauftragte der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich zur Verfügung: Datenschutz@Bernkastel-Wittlich.de

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich,  
31.05.2021

Im Auftrag: Andreas Müller  
behördlicher Datenschutzbeauftragter

#### **Bekanntmachung der Feststellung der Verbandsordnung des Zweckverbands zur Koordinierung der Eingliederungs- und der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz (KommZB)**

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion gibt hiermit gem. § 4 Abs. 5 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) in der jeweils geltenden Fassung Folgendes bekannt:

Aufgrund freier Vereinbarung und zustimmender Beschlüsse der beteiligten Verbandsmitglieder stellt die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als zuständige Errichtungsbehörde gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 KomZG die nachfolgende Verbandsordnung fest:

Verbandsordnung für den Zweckverband zur Koordinierung der Eingliederungs- und der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz (KommZB)

#### **Präambel**

Die Landkreise und die kreisfreien Städte sind örtliche Träger der Eingliederungshilfe für die in § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB IX) genannten Leistungsberechtigten. Gemeinsam mit den großen kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt bilden

sie auch die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (AGKJHG) und dem Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTa-Zukunftsgesetz). Sie nehmen die Aufgaben als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung wahr (§ 1 Abs. 4 AGSGB IX, § 2 Abs. 1 Satz 1 AGKJHG, § 1 Abs. 4 KiTa-Zukunftsgesetz). Da die Interessen aller örtlichen Träger der Eingliederungshilfe für die Leistungsberechtigten nach § 1 Abs. 1 AGSGB IX und der Kinder- und Jugendhilfe gleichgerichtet sind und sie vor dem Hintergrund einer schonenden und wirtschaftlichen Verwendung vorhandener Verwaltungsressourcen eine umfangreiche Entlastung der jeweiligen Verwaltungen beabsichtigen, schaffen die örtlichen Träger eine zentrale Stelle in Rheinland-Pfalz unter Einbeziehung des schon in den jeweiligen kommunalen Spitzenverbänden geschaffenen Fachwissens, um Kompetenzen zu bündeln. Sie vereinbaren auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2017 (GVBl. S. 21), und des § 1 Abs. 6 des Landesgesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB IX) vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 463) die nachfolgende Verbandsordnung, welche die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als die nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 KomZG zuständige Behörde auf Grund des § 4 Abs. 2 KomZG am ... festgestellt hat.

#### **§1 Name und Sitz**

Der Zweckverband führt den Namen „Kommunaler Zweckverband zur Koordinierung und Beratung der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe (KommZB)“. Er hat seinen Sitz in Mainz.

#### **§2 Mitglieder**

Mitglieder des Zweckverbands sind 1. folgende kommunale Gebietskörperschaften als Träger der Eingliederungshilfe (a, b) sowie der Kinder- und Jugendhilfe (a, b, c):

a) die Landkreise Ahrweiler, Altkirchen (Westerwald), Alzey-Worms, Bad Dürkheim, Bad Kreuznach, Bernkastel-Wittlich, Birkenfeld, Cochem-Zell, Germersheim, Kaiserslautern, Kusel, Mainz-Bingen, Mayen-Koblenz, Neuwied, Südliche Weinstraße, Südwestpfalz, Trier-Saarburg, Vulkaneifel sowie der Donnersbergkreis, der Eifelkreis Bitburg-Prüm, der Rhein-Hunsrück-Kreis, der Rhein-Lahn-Kreis, der Rhein-Pfalz-Kreis und der Westerwaldkreis,

b) die kreisfreien Städte Frankenthal (Pfalz), Kaiserslautern, Koblenz, Landau in der Pfalz, Ludwigshafen am Rhein, Mainz, Neustadt an der Weinstraße, Pirmasens, Speyer, Trier, Worms und Zweibrücken,

c) die großen kreisangehörigen Städte mit eigenem Jugendamt, nämlich An-

dernach, Bad Kreuznach, Idar-Oberstein, Mayen und Neuwied und 2. der Landkreistag Rheinland-Pfalz sowie der Städtetag Rheinland-Pfalz.

#### **§3 Aufgaben**

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, seine Mitglieder nach § 2 Nr. 1 bei der Erfüllung ihrer Aufgaben als örtliche Träger der Eingliederungshilfe bzw. der Kinder- und Jugendhilfe zu unterstützen.

(2) Er unterstützt seine Mitglieder bei der Verhandlung des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX für den Personenkreis des § 1 Abs. 1 AGSGB IX.

(3) Er vertritt seine Mitglieder

1. bei der Verhandlung von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen im Bereich der Eingliederungshilfe,

2. bei der Vorbereitung des Abschlusses von Vereinbarungen, wobei die Mitglieder den Zweckverband legitimieren können, die Vereinbarungen abzuschließen,

3. bei der Prüfung der Umsetzung der Vereinbarungen, insbesondere hinsichtlich Qualität und Wirtschaftlichkeit in den Einrichtungen und ambulanten Diensten,

4. in Schiedsstellenverfahren bzw. Verfahren vor den Sozialgerichten in Angelegenheiten nach §§ 123 ff. SGB IX, sofern ein Mitglied den Zweckverband hiermit beauftragt und die Verbandsversammlung zustimmt,

5. bei der Verhandlung und dem Abschluss einer Rahmenvereinbarung über Planung, Betrieb und Finanzierung von Kindertageseinrichtungen sowie die angemessene Eigenleistung der Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und den auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege als Einrichtungsträger, die die Grundlage für Vereinbarungen auf örtlicher Ebene bildet, § 5 Abs. 2 KiTa-Zukunftsgesetz.

(4) Er übernimmt für seine Mitglieder die Verwaltung und die Weiterentwicklung der mit den Aufgaben, die dem örtlichen Träger der Eingliederungshilfe obliegen, in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten. Insbesondere kann er seine Mitglieder durch die Weiterentwicklung der individuellen Hilfe-/Teilhabeplanung, der Angebotsstrukturen einschließlich sozialräumlicher Steuerungsprozesse, die Entwicklung von Standards für die Leistungsgewährung und die Entwicklung sonstiger Steuerungsprozesse sowie deren Einführung und Umsetzung unterstützen; er kann auch fachspezifische Fortbildungen organisieren und durchführen.

#### **§4 Verbandsversammlung**

(1) Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Die Beschlussfassung der Verbandsversammlung erfolgt

1. in den Angelegenheiten, die allein die Mitglieder nach § 2 Nr. 1 lit. a und lit. b betreffen, mit insgesamt 50 Stimmen; die Mitglieder nach § 2 Nr. 1 lit. a haben jeweils eine Stimme, die Mitglieder nach § 2 Nr. 1 lit. b jeweils zwei Stimmen, die Mitglieder nach § 2 Nr.

2 mit jeweils einer Stimme, die Mitglieder nach § 2 Nr. 1 lit. c nehmen an diesen Beschlussfassungen nur beratend teil,

2. in den Angelegenheiten, die neben den Mitgliedern nach § 2 Nr. 1 lit. a und lit. b auch die Mitglieder nach § 2 Nr. 1 lit. c betreffen, mit insgesamt 850 Stimmen; die Mitglieder nach § 2 Nr. 1 lit. a und Nr. 2 haben jeweils 17 Stimmen, die Mitglieder nach § 2 Nr. 1 lit. b, lit. c jeweils 24 Stimmen.

(2) Weitere sachkundige Personen können auf Einladung der Verbandsversammlung an der Verbandsversammlung teilnehmen und zu bestimmten Beratungsgegenständen gehört werden.

(3) Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über

1. Erlass und Änderung der Verbandsordnung,

2. Wahl der Verbandsvorsteher gemäß § 5,

3. die allgemeinen Leitlinien des Zweckverbands,

4. Wahl eines Verbandsdirektors,

5. die Haushaltssatzung einschließlich der Festlegung des Haushaltsplanes,

6. die Jahresrechnung und die Entlastung der Verbandsvorsteher und 7. haushalts- und vermögensrechtliche Entscheidungen, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Verbandsvorstehers fallen.

(4) Das Genauere kann die Verbandsversammlung in einer Geschäftsordnung regeln.

§5 Verbandsvorsteher, Verbandsverwaltung, Geschäftsordnung

(1) Für die Wahl und die Aufgaben des Verbandsvorstehers und des stellvertretenden Verbandsvorstehers gilt § 9 Abs. 1 KomZG.

(2) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und vertritt den Zweckverband nach außen.

(3) Der Zweckverband führt seine Verwaltungsgeschäfte mit eigenem Personal und mit Personal, das von den Mitgliedern beigestellt wird. Etwaige Personal- und Sachkosten erstattet der Zweckverband den beistellenden Mitgliedern.

(4) Die weitere Organisation der Verbandsverwaltung wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

§6 Deckung des Finanzbedarfs, Eigenkapital

(1) Der Zweckverband erhebt von seinen Mitgliedern eine Verbandsumlage, soweit die sonstigen Finanzmittel des Zweckverbands zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen.

(2) Die Verbandsumlage wird von den in § 2 Nr. 1 lit. a und § 2 Nr. 1 lit. b, lit. c genannten Mitgliedern jeweils hälftig getragen. Von diesem Betrag tragen die unter den genannten Vorschriften zusammengefassten Mitglieder einen der nach dem Finanzausgleichsgesetz maßgeblichen Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner zum 30.06. des Vorjahres entsprechenden Anteil, wobei auch der Nutzen, den die Verbandsmitglieder aus der Erfüllung ihrer Aufgaben durch den Zweckver-

band haben, berücksichtigt werden soll. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe der Umlage und ihre Verteilung auf die Verbandsmitglieder in der Haushaltssatzung fest.

(3) Das Eigenkapital beträgt 58.000,00 EUR. Hiervon tragen die in § 2 Nr. 1 lit. a genannten Mitglieder jeweils 1.000,00 EUR, die in § 2 Nr. 1 lit. b, lit. c genannten jeweils 2.000,00 EUR.

§7 Abwicklung bei Auflösung

(1) Bei einer Auflösung des Zweckverbandes erfolgt die Verteilung des Vermögens des Zweckverbandes an die verbandsangehörigen Mitglieder nach dem in § 6 Abs. 3 bestimmten Verhältnis. Für die Übernahme von Verbindlichkeiten des Verbandes gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Der Tag der Wirksamkeit der Auflösung kann erst festgesetzt werden, wenn die Übernahme einer Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme der Bediensteten des Zweckverbandes durch die Verbandsmitglieder.

§8 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch die unter § 2 Nr. 1 lit. a und b aufgeführten Verbandsmitglieder jeweils in der von diesen gemäß § 27 GemO bzw. § 20 LKO bestimmten Form.

§9 Inkrafttreten

Die Verbandsordnung bedarf gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 KomZG der Feststellung der zuständigen Aufsichtsbehörde. Die festgestellte Verbandsordnung tritt am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Verbandsordnung des Zweckverbandes zur Koordinierung der Eingliederungs- und der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz (KommZB) wird hiermit gem. § 4 Abs. 2 Satz 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenar-

beit (KomZG) genehmigt.

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Az.: 17 06-1/KommZB/ 21a

Trier, den 27.05.2021

Im Auftrag

Christof Pause

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Birkenfeld, Untere Immissionschutzbehörde, Az. 62-690-03/17**

Vollzug des Bundesimmissionschutzgesetzes (BlmSchG) sowie der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionschutzgesetzes; Erörterungstermin im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windenergieanlagen in den Gemarkungen Hellertshausen und Hottenbach

Die Kreisverwaltung Birkenfeld als zuständige Genehmigungsbehörde macht gemäß § 10 BlmSchG in Verbindung mit den §§ 8 ff. der Neunten Verordnung zur Durchführung des BlmSchG folgendes bekannt:

Der für Donnerstag, den 17.06.2021 um 9:00 Uhr im Sitzungssaal der Kreisverwaltung Birkenfeld, Schneewiesenstr. 25, 55765 Birkenfeld, vorgesehene Erörterungstermin im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der GAIA mbH, Jahnstr. 28, 67245 Lamsheim auf Errichtung und Betrieb von fünf Windenergieanlagen in den Gemarkungen Hellertshausen und Hottenbach wird aufgehoben. Aufgrund der aktuellen COVID-19-Lage erfolgt die Aufhebung nach pflichtgemäßen Ermessen. Ein Ersatztermin wird gesondert öffentlich bekannt gemacht.

55765 Birkenfeld, den 09.06.2021

Kreisverwaltung Birkenfeld

In Vertretung

Jürgen Schlöder

Ltd. Regierungsdirektor

## Rheinland-Pfalz startet mit weiteren Öffnungsschritten

Rheinland-Pfalz kann aufgrund der anhaltend niedrigen Infektionszahlen umfangreichere Öffnungsschritte gehen als geplant. Auf der Internetseite [www.corona.bernkastel-wittlich.de](http://www.corona.bernkastel-wittlich.de) wird tagesaktuell der Inzidenzwert des Landkreises veröffentlicht und die jeweiligen Öffnungsschritte erläutert.

Folgende Änderungen sind zum 2. Juni 2021 in Rheinland-Pfalz in Kraft getreten:

- Kontaktbeschränkung fünf Personen aus fünf Haushalten zzgl. Kinder bis einschl. 14 und Geimpfte/ Genesene
- Grundsätzlich entfällt bei Außenaktivitäten die Testpflicht bei möglichst digitaler Kontakterfassung.
- In der Gastronomie: Auch bei Inzidenz zwischen 50 und 100 im Innenbereich geöffnet; Wegfall der Testpflicht im Freien, Möglichkeit der Abholung von Speisen/Getränken an der Theke
- Öffnung von Freizeiteinrichtungen (z.B. Minigolfplätze) und Freizeitparks im Freien (mit Maske, wo immer möglich sowie Kontakterfassung; zusätzlich Vorausbuchungspflicht im Freizeitpark)
- Im Sport: Bei Inzidenz unter 100: Training (inklusive Kontaktsport) im Freien in der 10er Gruppe mit Trainer plus Geimpfte und Genesene, für Kinder bis 14 Jahre auch Kontaktsport draußen mit bis zu 25 Kindern, bei Inzidenz unter 50: Training inklusive Kontaktsport im Freien mit 20 Personen nebst Trainer plus Geimpfte und Genesene, innen mit zehn Personen (kontaktfrei und mit Trainer plus Geimpfte und Genesene) und 25 Kinder mit Kontakt auch innen;
- Zuschauer beim Sport: bei Inzidenz unter 50 250 (statt 100) Zuschauer im Außenbereich möglich;
- Öffnung der Freibäder und Badeseen mit Kapazitätsbeschränkung auf 50 Prozent und weiteren Schutzmaßnahmen;
- Saunen können öffnen mit Test und maximal 50 Prozent Belegung;
- In den Hotels: Bewirtung der Gäste innen und außen, Frühstück auch als Buffet zulässig; Saunaöffnung zulässig, Wellnessangebote – auch Kosmetikanwendungen – und Hallenbadnutzung unter Auflagen für die Hotelgäste möglich im Rahmen der Kontaktbeschränkung.
- In der Kirche: Gemeinde-gesang im Freien möglich, Musik/Gesang in der Kirche durch kleinere Ensembles möglich, Kommunion-/Konfirmations-/Firmunterricht zulässig
- Im Bereich außerschulische Bildung jetzt Angebote mit einer Person pro angefangene 10 qm (statt 20), ebenso im Bereich des Musik- und Kunstunterrichts; weitere Erleichterung für Musik- und Kunstunterricht für Kinder in Gruppen bis zu 25 Kindern
- Kultureinrichtungen (Theater, Kino etc.) innen und im Freien für 100 Zuschauer, bei Inzidenz unter 50 sind im Freien 250 Zuschauer möglich;
- Proben in der Laienkultur im Rahmen der Kontaktbeschränkungen nebst Anleitungsperson, wobei Geimpfte und Genesene nicht zählen, innen mit Testpflicht; im Freien mit bis zu zehn Personen nebst Anleitungsperson, wobei Geimpfte und Genesene nicht zählen; Kinder draußen in Gruppen mit 25 Kindern.

### Bekanntmachung nach dem Grundstücksverkehrsgesetz

Über die Genehmigung zur Veräußerung nachstehender Grundstücke ist nach dem Grundstücksverkehrsgesetz zu entscheiden:

GEMARKUNG:	DISTRIKT:	WIRTSCHAFTSART:	GRÖSSE:
Lieser	In der Hüttlay	Landwirtschaftsfläche	0,1017 ha
Wehlen	Unter Schippen	Landwirtschaftsfläche	0,1095 ha
Wehlen	Unter Schippen	Landwirtschaftsfläche	0,1800 ha
Bischofsdhron	Im Ellerfeld	Landwirtschaftsfläche	1,3918 ha
Lötzbeuren	Fahlschied	Landwirtschaftsfläche	3,5696 ha
Bausendorf	In obersten Mühlenflur	Landwirtschaftsfläche	1,1146 ha
Burg (Salm)	Oberm Miesemerberg	Landwirtschaftsfläche	0,5615 ha
Kinheim	Im Sengbüsch	Landwirtschaftsfläche	0,7546 ha
Kinderbeuern	Im Diederichsdell	Landwirtschaftsfläche	0,6570 ha

Landwirte/Forstwirte, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des(r) Grundstücks(e) interessiert sind, werden gebeten, dies der Unteren Landwirtschaftsbehörde bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, bis spätestens 18.06.2021 schriftlich mitzuteilen.